



3. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niestetal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

§§ 1 bis 5 a, 9, 10 und 12 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

§ 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)

in Verbindung mit § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 717, ber. 2019 S. 25)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2020 folgenden **3. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen.

Artikel I

Der § 8 (1), Ziffer 6, erhält folgende Ergänzung:

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

6 Ordnung und Soziales

Standesamt

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 6.4 | Eheschließung außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten
60 % zusätzlich zu den vom Land Hessen gemäß aktueller
Verwaltungskostenordnung vorgegebenen Gebührensätzen | Gebühr
+ 60 % |
| 6.5 | Eheschließung außerhalb der Amtsräume und außerhalb der
allgemeinen Öffnungszeiten
60 % zusätzlich zu den vom Land Hessen gemäß aktueller
Verwaltungskostenordnung vorgegebenen Gebührensätzen | Gebühr
+ 60 % |

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niestetal, 4. Dezember 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niestetal

(Siegel)

Marcel Brückmann
Bürgermeister